



Herr

- ausschließlich per E-Mail -

Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>

Potsdam, 3. Dezember 2021

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) über Rücklagen für Pensions- und Beihilfeansprüche für Beamte hier: Ihre E-Mail an das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE) vom 08.10.2021

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag auf Auskunft vom 08.10.2021 über Rücklagen für Pensions- und Beihilfeansprüche für Beamte, ergeht folgender Bescheid:

### Bescheid

1. Es werden Ihnen die begehrten Auskünfte in Form der Übersendung einer tabellarischen Beantwortung der Fragen gewährt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

### Gründe

I.

Mit E-Mail vom 08.10.2021, gerichtet an das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE), beantragten Sie Auskünfte über Rücklagen für Pensions- und Beihilfeansprüche für Beamte. Insoweit baten Sie um Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen.

1. Gibt es aktuell eine Rücklagenbildung für die zukünftigen Versorgungsansprüche für Beamte, und wenn ja welche?
2. Werden die Rücklagen nur für Pensionsansprüche oder auch für Beihilfeansprüche gebildet?
3. Nach welcher Berechnung / Systematik erfolgt die Zuführung in die Rücklagen?
4. In welchem Zeitraum werden die Rücklagen aufgelöst?
5. Wie hoch war der Vermögensstand der jeweiligen Rücklagenbildungen für Beamte zum Stand 31.12.2020, 31.12.2019 und 31.12.2018?
6. Wie hoch war die Nettoendite der jeweiligen Rücklagen in den Jahren 2020, 2019 und 2018?
7. Auf welche Asset-Klassen (z. B. Aktienfonds, Immobilien, Rentenpapiere) verteilt sich die Anlage der Rücklagen (möglichst zum Stand 31.12.2020)? Wieviel davon sind in europäische Staatsanleihen investiert? Wieviel davon in deutsche Staatsanleihen? Wieviel davon sind in Anleihen des eigenen Bundeslandes investiert bzw. mit eigenen Schulden verrechnet?

Ihre Bitte wird als Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I/98 Nr. 04, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. I / 18, Nr. 7), gewertet.

Sie erbat eine Eingangsbestätigung sowie unter Hinweis auf § 7 Abs. 3 AIG um Zusendung der Antwort per E-Mail.

Mit E-Mail vom 11.10.2021 wurde Ihnen die begehrte Empfangsbestätigung zugesandt.

## II.

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht wird stattgegeben.

1. Nach § 1 AIG vom 10.03.1998 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. I Nr. 7) - hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische

Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Ihrem Anspruchsbegehren steht nicht entgegen, dass Sie diverse Auskünfte begehren. Nach § 1 AIG hat zwar jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, jedoch kann der Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1., letzter Satz AIG mit Zustimmung der Antrag stellenden Person auch durch Auskunftserteilung erfüllt werden.

Ihrem Anspruchsbegehren stehen weder überwiegende öffentliche noch private Interessen entgegen, sodass Ihnen die begehrten Auskünfte gewährt werden können.

Die begehrten Auskünfte wurden tabellarisch aufbereitet. Die Tabelle ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Diese stelle ich Ihnen antragsgemäß gemäß § 7 Abs. 1 und 3 AIG auf Ihre Bitte hin elektronisch als Anhänge zur E-Mail (an: [s.walter.12.sa6aba2naa@fragdenstaat.de](mailto:s.walter.12.sa6aba2naa@fragdenstaat.de)) zur Verfügung.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Gemäß § 10 Abs. 1 AIG in Verbindung mit der AIGGebO werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, weil es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2.1 AIGGebO handelt. Auslagen für die Übermittlungen gemäß Tarifstelle 3.2 AIGGebO sind nicht entstanden.

#### Hinweis

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Baecker

Fragestellung	Antwort
<p>1. Gibt es aktuell eine Rücklagenbildung für die zukünftigen Versorgungsansprüche für Beamte? Wenn ja, welche?</p>	<p>Zur Vorsorge für zukünftige Versorgungsausgaben verfügte Brandenburg in der Vergangenheit über eine Versorgungsrücklage und einen Versorgungsfonds. Mit dem Gesetz über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 wurde die Auflösung der Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg zum 31. Dezember 2017 bestimmt. Die bis dahin im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ angesammelten Vermögenswerte wurden in das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ übertragen. Nach der Übertragung werden die Vermögenswerte der ehemaligen Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg zusammen mit den Vermögenswerten des Versorgungsfonds verwaltet. Die Vermögen beider Sondervermögen werden dabei getrennt voneinander ausgewiesen.</p>
<p>2. Werden die Rücklagen nur für Pensionsansprüche oder auch für Beihilfeansprüche gebildet?</p>	<p>Die Rücklagen wurden zur teilweisen Finanzierung der Versorgungsaufwendungen gebildet.</p>
<p>3. Nach welcher Berechnung / Systematik erfolgt die Zuführung in die Rücklagen?</p>	<p>Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 wurden die Zuführungsregelungen geändert. Seit dem 1. Januar 2017 können dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ für alle aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zugeführt werden.</p>
<p>4. In welchem Zeitraum bzw. nach welcher Systematik werden die Rücklagen aufgelöst?</p>	<p>Nach der Übertragung der ehemaligen Versorgungsrücklage in das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ sind aus den Anlagen der ehemaligen Versorgungsrücklage jährliche</p>

	<p>Entnahmen vorgesehen. Die Entnahmen setzen sich zusammen aus den Fälligkeiten der gehaltenen Wertpapiere und den im entsprechenden Jahr erzielten Zinseinnahmen. Die Entnahmen werden seit dem Jahr 2018 als Einnahmen im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt und führen zu einer Minderung der Versorgungslasten des Landeshaushalts. Eine letztmalige Entnahme aus den Anlagen der ehemaligen Versorgungsrücklage wird im Jahr 2028 erfolgen.</p> <p>Daneben können grundsätzlich seit dem 1. Januar 2020 die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ zweckgebunden zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen des Landes verwendet werden. Hierzu bedarf es aber zunächst einer gesetzlichen Grundlage. Eine Entnahme dieser Mittel ist momentan nicht vorgesehen.</p>								
<p>5. Wie hoch war der Vermögenstand der jeweiligen Rücklagenbildungen für Beamte zum Stand 31.12.2020, 31.12.2019, 31.12.2018?</p>	<p>Nachfolgend ist der Vermögensbestand für das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Brandenburg für die einzelnen Jahre abgebildet:</p> <table border="1" data-bbox="751 1361 1029 1556"> <thead> <tr> <th><u>Jahr</u></th> <th><u>Volumen in Euro</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td>926.365.455,34</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>918.780.570,09</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>801.574.995,39</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Jahr</u>	<u>Volumen in Euro</u>	2020	926.365.455,34	2019	918.780.570,09	2018	801.574.995,39
<u>Jahr</u>	<u>Volumen in Euro</u>								
2020	926.365.455,34								
2019	918.780.570,09								
2018	801.574.995,39								
<p>6. Wie hoch war die Nettorendite der jeweiligen Rücklagen im Jahr 2020, 2019, 2018</p>	<p>Die Rendite wird in Form der geldgewichteten Rendite ermittelt. Nachfolgend ist die geldgewichtete Rendite für das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Brandenburg für die einzelnen Jahre abgebildet:</p> <table border="1" data-bbox="751 1877 1104 2065"> <thead> <tr> <th><u>Jahr</u></th> <th><u>Geldgewichtete Rendite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td>2,33%</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>7,32%</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>-1,32%</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Jahr</u>	<u>Geldgewichtete Rendite</u>	2020	2,33%	2019	7,32%	2018	-1,32%
<u>Jahr</u>	<u>Geldgewichtete Rendite</u>								
2020	2,33%								
2019	7,32%								
2018	-1,32%								

<p>7. Auf welche Asset-Klassen (z.B. Aktienfonds, Immobilien, Rentenpapiere) verteilt sich die Anlage der Rücklagen (möglichst zum Stand 31.12.2020)? Wieviel davon sind in europäische Staatsanleihen investiert? Wieviel davon in deutsche Staatsanleihen? Wieviel davon sind in Anleihen des eigenen Bundeslandes bzw. verrechnet mit eigenen Schulden?</p>	<p>Nachfolgend ist eine Aufteilung der Asset-Klassen innerhalb des Sondervermögens zum 31.12.2020 abgebildet:</p> <table data-bbox="759 412 1353 546"> <tr> <td>Schuldverschreibungen (Rentenpapiere)</td> <td>79,0%</td> </tr> <tr> <td>Aktien</td> <td>20,7%</td> </tr> <tr> <td>Liquidität (z.B. Tages- oder Termingeld)</td> <td>0,3%</td> </tr> </table> <p>Rd. 1,37% des Anleiheportfolios sind in europäische Staatsanleihen investiert. Papiere des Bundes sowie Anleihen von deutschen Bundesländern sind im Portfolio des Sondervermögens <u>nicht</u> enthalten.</p>	Schuldverschreibungen (Rentenpapiere)	79,0%	Aktien	20,7%	Liquidität (z.B. Tages- oder Termingeld)	0,3%
Schuldverschreibungen (Rentenpapiere)	79,0%						
Aktien	20,7%						
Liquidität (z.B. Tages- oder Termingeld)	0,3%						